

GR_GERICHTE S 2014 33 vom 2. Dezember 2014

GR Gerichte, 2014-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2014_33

FR: GR_GERICHTE S 2014 33 du 2 décembre 2014

IT: GR_GERICHTE S 2014 33 del 2 dicembre 2014

Regeste

IV-Rente | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 3

Nach Durchführung des Vorbescheidverfahrens, wogegen A._____ Einwand erhob, teilte die IV-Stelle ihr mit Verfügung vom 23. März 2009 mit, dass ihr keine IV-Rente zustehe. Dagegen erhob A._____ am 20. April 2009 Beschwerde an das Verwaltungsgericht und beantragte sinn- gemäss, es sei ihr ab April 2008 eine halbe IV-Rente zuzusprechen. Die Beschwerde wurde mit Urteil vom 8. September 2009 teilweise gutge- heissen und A._____ rückwirkend ab dem 1. April 2008 eine Viertelsrente zugesprochen. Daraufhin erliess die IV-Stelle am 8. Januar 2010 die ent- sprechende Verfügung.

E. 4

Im Jahr 2013 wurde mit der Revision der IV-Rente begonnen. Im diesbe- züglichen Fragebogen vom 9. Mai 2013 gab A._____ an, dass sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert habe. Dabei machte sie geltend, dass sie seit Anfang des Jahres 2012 unter chronischen Schmerzen leide, die zu einer vorübergehenden Hospitalisation in der Klinik D._____ geführt hätten. Zusätzlich würden ihre Hände, insbesondere die Finger, einschla- fen. Der Arbeitgeber habe aufgrund des verschlechterten Gesundheitszu- standes eine Zurücksetzung auf eine Integrationsstelle veranlasst, wobei ihr aber weiterhin derselbe Lohn ausbezahlt würde. Werde die Leistung nicht mehr erbracht, so werde der Lohn gekürzt.

- 3 -

E. 5

In der Folge wurden diverse Arztberichte der behandelnden Ärzte über den Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit von A._____ eingeholt. In der Abschlussbeurteilung vom 9. September 2013 des Regionalen ärzt- lichen Dienstes (RAD) gab die zuständige Ärztin, Dr. med. E._____, an, dass die weiteren Abklärungen eine längere, aber vorübergehende, Ver- schlechterung des Gesundheitszustandes bestätigen würden, die mit ge- eigneter fachärztlicher psychiatrischer Therapie wieder gebessert werden könne.

E. 6

Am 27. September 2013 erfolgte die schriftliche Mitteilung durch die IV- Stelle, dass bei der Überprüfung des Invaliditätsgrades keine Änderung festgestellt werden konnte, welche sich auf die Rente auswirke. Es beste- he deshalb weiterhin Anspruch auf die bisherige IV-Rente (Invaliditäts- grad: 43 %). A._____ verlangte daraufhin mit Schreiben vom 12.

November 2013 eine beschwerdefähige Verfügung sowie eine Besprechung, bei welcher auch ihr Vorgesetzter anwesend sein sollte. Die Besprechung fand am 6. Dezember 2013 statt.

E. 7

Mit Vorbescheid vom 19. Dezember 2013 teilte die IV-Stelle A._____ sodann mit, dass das Gesuch um Erhöhung der IV-Rente abgewiesen werde. Zur Begründung führte sie aus, dass sich der Gesundheitszustand von A._____ im Oktober 2012 zwar wesentlich verschlechtert habe. Zeitweise sei sie gänzlich arbeitsunfähig gewesen. Seit dem 1. Februar 2013 werde aber aus medizinischer Sicht wieder der Zustand vor der Verschlechterung angenommen. Zum massgeblichen Zeitpunkt im April 2013, d.h. im Monat der Revision, läge damit derselbe Gesundheitszustand respektive dieselbe Arbeitsfähigkeit wie zum Zeitpunkt der letzten Verfügung vom 8. Januar 2010 vor. Demnach sei auch die Tätigkeit für den C._____ im Umfang von 7 bis 10 % weiterhin zumutbar.

- 4 -

E. 8

Am 16. Januar 2014 erhob A._____ gegen diesen Vorbescheid Einwand. Sie machte geltend, dass es ihr nicht möglich sei, mehr als 50 % zu arbeiten, da die Konzentration infolge der Schmerzen und Medikamenteneinnahme erheblich nachlasse. Weiter fordere sie eine erneute Besprechung.

E. 9

Mit Verfügung vom 11. Februar 2014 hielt die IV-Stelle vollumfänglich an ihrem Vorbescheid und der diesbezüglichen Begründung fest. Zum Einwand von A._____ führte sie aus, dass weiterhin eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit attestiert werde. Die Bestätigung einer Teilzeitanstellung durch den ehemaligen Arbeitgeber vermöge diese Schlussfolgerung nicht zu ändern. Weiter hätten die Abklärungen ergeben, dass das derzeitige Einkommen der erbrachten Arbeitsleistung entspreche.

E. 10

Gegen diese Verfügung liess A._____ am 14. März 2014 Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Sie beantragte, dass die Verfügung vom

E. 11

Mit Vernehmlassung vom 28. April 2014 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde und verwies vorweg auf ihre Begründung in der angefochtenen Verfügung. Zum Einwand der Beschwerdeführerin betreffend Verletzung des rechtlichen Gehörs führte sie ergänzend aus, dass es zwar fraglich sei, ob das Vorgehen, den unveränderten IV-Grad mittels Mitteilung mitzuteilen, korrekt gewesen sei. Indem aber anschliessend der Beschwerdeführerin über die Nichterhöhung der IV-Rente ein Vorbescheid zugestellt worden sei, sei das rechtliche Gehör vollumfänglich gewährt. Weiter führte sie aus, dass der medizinische Sachverhalt einwandfrei abgeklärt worden sei. Es würden sich Arztberichte der behandelnden Ärzte bei den Akten befinden, die alle (wieder) die 50%ige Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin bestätigen würden. Es sei der Beschwerdeführerin nach einer vorübergehenden Verschlechterung ihrer Leistungsfähigkeit wieder zumutbar, ihre frühere Leistungsfähigkeit zu erbringen. Schliesslich führte die Beschwerdegegnerin aus, dass die Revision am 4. April 2013 von

Amtes wegen erfolgt sei und so- mit eine Erhöhung frühestens ab April 2013 erfolgen könne. Zu diesem Zeitpunkt sei die Beschwerdeführerin aber bereits wieder im alten Umfang arbeitsfähig gewesen.

E. 12

In der am 2. Juni 2014 eingereichten Replik hielt die Beschwerdeführerin vollumfänglich an ihren Ausführungen in der Beschwerde vom 14. März 2014 fest. Ergänzend führte sie aus, dass die Gewährung des rechtlichen Gehörs im Rahmen des Vorbescheids die Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht zu beheben vermöge. Sämtliche Arztberichte würden bestätigen, dass sie zu 50 % arbeitsunfähig sei, wobei diese Berichte allesamt nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 8. September 2009 datiert seien. Deshalb könne nicht die Rede davon sein, dass sie wieder so leistungsfähig sei, wie zum Zeitpunkt, welcher im erwähnten Urteil beurteilt worden sei.

- 6 -

E. 13

Die Beschwerdegegnerin verzichtete mit Schreiben vom 16. Juni 2014 auf eine Duplik und verwies vollumfänglich auf ihre Vernehmlassung vom 28. April 2014.

E. 14

Mit Schreiben vom 29. August 2014 reichte die Beschwerdeführerin aktuelle Arztberichte ein und gab an, dass nicht auszuschliessen sei, dass bei ihr eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit bestehen bleibe. Die Beschwerdegegnerin wies mit Schreiben vom 4. September 2014 darauf hin, dass praxisgemäss der sich bis zum Verfügungserlass am 11. Februar 2014 verwirklichte Sachverhalt massgebend sei. Daraufhin entgegnete die Beschwerdeführerin mit erneuter Eingabe vom 18. September 2014, dass gemäss neuerer bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Möglichkeit bestehe, den Sachverhalt nach Erlass der Verfügung in die richterliche Beurteilung miteinzubeziehen. Den eingereichten Unterlagen sei zu entnehmen, dass sich der Gesundheitszustand weiter verschlechtert habe und sie auf Gehilfen angewiesen sei sowie starke Medikamente zu sich nehmen müsse. Sie sei zur Zeit lediglich in der Lage, maximal zwei Stunden pro Tag ihrer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

E. 15

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien in den Rechtsschriften und in der angefochtenen Verfügung sowie auf die im Recht liegenden Beweismittel wird, soweit rechtserheblich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.